

**Dritte Änderung der Promotionsordnung
der Fakultät III Sprach- und Kulturwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
für die Institute Anglistik, Germanistik, Niederlandistik und Slavistik**

vom 01.03.2018

Der Fakultätsrat der Fakultät III der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 05.04.2017 gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 NHG in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591), die folgende Änderung der Promotionsordnung der Fakultät III Sprach- und Kulturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Institute Anglistik, Germanistik, Niederlandistik und Slavistik vom 08.12.2006 (Amtliche Mitteilungen 5/2006, S. 191 ff.), geändert durch Ordnung vom 14.12.10 (Amtliche Mitteilungen 1/2011, S. 2) sowie die Ordnung vom 03.09.2013 (Amtliche Mitteilungen 4/2013, S. 609), beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 30.01.2018 genehmigt.

Abschnitt I

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 5 Betreuung und Mentorenschaft, Annahme als Doktorandin oder Doktorand“

b) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Thema der Dissertation soll mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer (im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2) des zutreffenden Fachgebietes vereinbart werden. Sie oder er betreut die Dissertation in fachlicher Hinsicht und ist Erstreferentin oder Erstreferent nach § 6 Abs. 1. Durch den Abschluss einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 5, welche von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses gegenzuzeichnen ist, erhält die Doktorandin oder der Doktorand bereits vor förmlicher Zulassung ihres Promotionsvorhabens nach § 7 den Status als ‚angenommene Doktorandin‘ oder ‚angenommener Doktorand‘. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Bewerberin oder der Bewerber kann beim Promotionsausschuss um die Vermittlung einer Betreuung nachsuchen.“

c) § 5 Abs. 3 wird gestrichen, die Absätze 4 und 5 werden neu Absätze 3 und 4.

2. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

a) § 7 erhält folgenden neuen letzten Absatz:

(10) Nach Zulassung zur Promotion sollen sich Doktorandinnen und Doktoranden zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Promotionsstudierende einschreiben.

b) § 7 Abs. 2 e) wird wie folgt neu gefasst:

e) eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers,

c) § 7 Abs. 2 g) wird wie folgt neu gefasst:

g) eine bewertende Stellungnahme eines Mitglieds der Hochschullehrergruppe der Fakultät (im Regelfall erfolgt die Stellungnahme durch die Betreuerin oder den Betreuer),

d) § 7 Abs. 3, letzter Absatz, erster Satz wird wie folgt neu gefasst:

Der Promotionsausschuss bestimmt die inhaltliche Ausfüllung des zweisemestrigen Studiums, und zwar nach Rücksprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber sowie mit der Betreuerin oder dem Betreuer, sonst mit einer anderen habilitierten Vertreterin oder einem anderen habilitierten Vertreter des jeweiligen Fachs.

3. § 9 wird wie folgt neu gefasst:**a) § 9 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:**

In der Regel ist der Antrag frühestens ein Jahr nach der Zulassung und spätestens innerhalb von fünf Jahren seit der Zulassung zur Promotion zu stellen.

b) § 9 Abs. 2 erhält folgenden neuen Satz:

i) erforderlichenfalls den Nachweis nach § 7 Abs. 10 über die Einschreibung als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.